

1877.

zum neuen Jahr.

Und wieder hat im kalten Ringe Das Jahr vollendet seinen Lauf, Es schlägt im großen Weltencube Sich eine neue Seite auf;

Zum Himmel auf laßt heut uns schauen Die Seele und das Herz empör, Und mit dem alten Gottvertrauen Laßt einziehen uns durchs neue Thor;

Der Frucht giebt Sonnenchein und Regen, Und uns giebt unser täglich Brod! Dem Fleiß der Arbeit giebt den Segen, Bewahr uns auch vor jeder Noth!

Dem Sachsenland giebt Deinen Segen, Und nimm es gütiglich in Schutz, Sieh unster Stadt stets allerwegen Nur Das, was ihr gerächt zu Ruh;

Oeffentliche Verhandlungen der Stadtverordneten

am 22. November 1876.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet u. mitgetheilt.)

Die Sitzung wird 7,7 Uhr Abends in Anwesenheit von 47 Mitgliedern und der Herren Stadträte Reicher, Hegler, Dr. Panitz, Schilling und Holze durch Herrn Vorsteher Soeh eröffnet.

Unter den von dem Herrn Vorsteher mitgetheilten neueren Registrationsänderungen befinden sich folgende Aufschüsse, welche verlesen werden:

- 1. ein Schreiben, worin der Rath anzeigt, daß das laut früher bereits erfolgter Mittheilung behufs Errichtung einer Stiftung zur Unterstützung bedürftiger, unbescholtener, unverheiratheter Frauenpersonen der Stadt testamentarisch überwiesene Vermögen des Fräulein Amalie Friederike Wolf hier nach beendeter Nachlassregulierung auf 21,200 M 81 J sich bezieht;
2. eine Rathsschrift, die vom Collegium beantragte Einsetzung einer gemischten Deputation zur Erörterung der Steuerungsfrage betr.;
3. eine Aufschuß, worin der Rath seine Freude über die Wahl der Herren Eisenberg und Soeh und Abo. Dr. Schill zum Vorsteher und resp. Vizevorsteher des Collegiums ausspricht und hierbei der Versicherung Ausdruck giebt, daß er der festen Ueberzeugung lebe, es werde auch unter der neuen Führung des Collegiums das bisherige, dem Gedeihen unserer theueren Stadt so überaus förderliche freundliche Verhältnis zwischen beiden städtischen Collegien dauernden Bestand haben;
4. ein Schreiben des Rathes über Einrichtung mehrerer Räume in der 2. Etage der Georgenballe für Zwecke des Standesamtes, und Bewilligung der noch vom Collegium beantragten Einrichtungskosten von 1743 M 44 J;
5. ein Dankschreiben des Herrn Buchhalter Below für die ihm bewilligte Pension;
6. ein Schreiben der Handelskammer bei Ueberreichung der von dem Herrn Wasserbauinspector Georgi verfaßten Schrift, das Project des Elster-Elbe-Canals betreffend;
7. ein Rathsschreiben wegen baldiger Vornahme einer Ergänzungswahl für den verstorbenen Herrn Stadtrat Hempel.

Zu 1, 3 und 5 läßt es die B. rsammlung bewenden; zu 2 wird beschlossen, seitens des Collegiums den Finanzaußschuß und die gemischte Deputation abzuordnen. Der Eingang sub 4 wird auf Antrag des Herrn Abo. Dr. Friediger an den Bauaußschuß zur Prüfung nochmals verwiesen. Die Beilagen zu dem Schreiben unter 6 gelangen zur Vertheilung und zu 7 beschließt man einstimmig, die Ergänzungswahl in der nächsten Plenarsitzung vorzunehmen.

Nach Eintritt in die Tagesordnung referirt zuerst Herr Schmidt-Schlmann für die Aufschüsse zum Delonomie-, Bau- und Verfassungswesen über die aus Reise vorliegenden Beschlüsse des Rathes hinsichtlich

Aufstellung eines Regulativs für die Bebauung eines Theiles des zwischen der Bismarck-

straße, dem Ruhfrangwasser und der Flaggen- wäher Straße gelegenen Areal.

Die Angelegenheit war bereits in der Plenarsitzung des Collegiums am 16. Juni vorigen Jahres Gegenstand der Berathung (siehe Mittheilungen hierüber im Tageblatt Nr. 186 und 188 von 1875). Die im Wesentlichen darauf abzielenden Bestimmungen, daß die auf den erwähnten Baustellen zu errichtenden Hauptgebäude im villenartigen Stpl erbaut werden und daher nur aus Erdgeschöß (d. i. Parterre), einer Etage und französischem Mansardendache oder aus Erdgeschöß und zwei Stockwerken mit flachem deutschem Dache bestehen sollen, hatten in jener Sitzung mit wenigen Modifikationen die Zustimmung des Collegiums erhalten. Der hauptsächlichste von der Rathsvorlage abweichende Beschluß bestand darin, daß man beantragte, die Bezeichnung „Regulativ“ in Wegfall zu stellen und dafür den Titel „Bauborschristen“ zu wählen.

Diesem Antrage will der Rath jedoch nicht entsprechen, weil die bereyten Borschristen sich nicht allein auf städtisches, sondern auch auf fremdes Areal erstrecken, ein Umstand, der ihn veranlaßt habe, die Form eines „Regulativs“ zu wählen, dessen Bestimmungen nicht bloß als „Verkaufsbedingungen“ angesehen und von ihm nicht bloß in seiner Eigenschaft als Verkäufer geltend gemacht werden, sondern vielmehr, nachdem sie die Genehmigung der Regierungsbehörde erlangt, die Wirkung localstatutarischer, vom Rathe auch als Obrigkeit zu handhabender Borschristen in sich schließen sollen.

Der Besitzer des mit in Frage kommenden Privatareals, Herr Adv. Zinleisen, habe sich seinerzeit erboten, den Bilsencharakter für dieses Areal festzubehalten, auch damit in Verbindung stehenden Bauborschristen sich zu unterwerfen und seine Nachbeseher in gleicher Weise zu verpflichten, dafern das angrenzende städtische Areal mit Villen bebaut werde, und deshalb sei das erwähnte nichtstädtische Areal mit in das Bereich des Bauregulativs gezogen worden.

Bezüglich der Form des „Regulativs“ bemerkt der Rath noch in seiner neueren Vorlage, daß er, dem Beispiele anderer größerer Städte folgend, dazu insbesondere durch die Erfahrung geleitet worden sei, daß mit derartigen besonderen Bauborschristen als bloßen Verkaufsbedingungen nicht immer nachzukommen gewesen, weil die Verkäufer beziehentlich deren Nachbeseher sich zuweilen an diese Bedingungen nicht gebunden glaubten, der Rath aber in solchen Fällen nicht in der Lage gewesen sei, durch obrigkeitliche Anordnungen rasch einzuschreiten, vielmehr nur als Contrahent seine vertragmäßigen Rechte mit helfenden Gerichtsbehörden beziehentlich im Civilproceßwege habe geltend machen müssen.

Aus diesen Gründen ist der Rath bei der Form des „Regulativs“ stehen geblieben.

Die obengenannten vereinigten Aufschüsse beantragen jedoch, die Bezeichnung „Regulativ“ abzulehnen und daran festzuhalten, daß die Bezeichnung „Bauborschristen“ gewählt werde, weil es bedenklich erscheine, für einzelne Parzellen besondere, von dem allgemeinen Bauregulativ abweichende Bestimmungen ortstatutarisch festzusetzen. Wenn man die in Frage befragten Borschristen als Verkaufsbedingungen feststelle, so könne das Bewusstseins ebenfals und zwar auf einfachere Weise erreicht werden, da solche Bedingungen nicht wie ein Regulativ erst der Genehmigung der Regierung bedürfen. Es werde um so mehr genügen, sich nur für die Form der Verkaufsbedingungen zu entscheiden, als nur noch städtisches Areal berührt werde, da dem Vernehmen nach der Besitzer des angrenzenden Privatareals seine Baupläne dort jetzt schon ohne Baubeschänkungen, wie sie der Rath mittelst Regulativ auferlegen wolle, ausbiete und veräußere.

Gleichzeitig empfehlen aber auch die vereinigten Aufschüsse, das Collegium wolle an den Rath das Ersuchen richten, in Gemeinschaft mit den Stadtverordneten die vereinbarte Bestimmung hinsichtlich der Errichtung von Villen an der Bismarckstraße x. wieder aufzuheben. Zur Motivierung dieses Antrages wird auf die inzwischen erfolgte Errichtung verschiedener Hintergebäude an der Sebastian Bach-Straße verwiesen; diese Hintergebäude würden die Villen an der Bismarckstraße überlegen und somit die Schönheit der Villenstraße beeinträchtigen; deshalb erscheine es empfehlenswerth, von der früher vereinbarten Bestimmung, daß nur Villen dort errichtet werden sollen, wieder abzusehen und die Errichtung höherer Gebäude mit zwei oder drei Etagen, wodurch die unschönen Hintergebäude verdeckt werden würden, zu gestatten. Ueberdies sei auch zu erwägen, daß nachdem bei der kürzlich erfolgten Berathung des städtischen Bebauungsplanes beschlossen worden, an der einen Ringstraße nur Villenbauten zu gestatten, durchaus kein Mangel an schönen Villenbauplänen vorhanden und daher auch die Nachfrage nach dem Bauareal an der Bismarckstraße wenigstens in den nächsten Jahren eine sehr geringe sein würde.

Ohne Debatte stimmt das Collegium dem Aufschußgutachten einseitig zu.

Zur Regelung der nach den §§ 26 und 27 der Revidirten Städteordnung der örtlichen Festsetzung überlassenen Verhältnisse im Gemeindeabgabewesen hat der Rath neben dem früher schon im localstatutarischen Wege getroffenen

diefallsigen Bestimmungen noch folgende fernerweitige Festsetzungen für die Anlagenerhebung in Leipzig angenommen, welche heute dem Collegium zur Genehmigung vorliegen.

§ 1. Unselbstständige Personen, soweit deren Vermögen nicht dem Nießbrauche einer andern Person unterworfen ist, haben, dafern sie hier wesentlich wohnhaft sind, nach Maßgabe der hierorts zu entrichtenden Personal-Steuer die Hälfte der den Gemeindegliedern obliegenden Zuschläge als Anlagen zu entrichten. Sind dergleichen unselbstständige Personen hier zwar nicht wesentlich wohnhaft, besitzen sie aber ein Grundstück im Stadtbezirke oder wird für ihre Rechnung ein selbstständiges Gewerbe hier betrieben, so haben sie wenigstens nach Maßgabe der betreffenden Grund-, beziehentlich Gewerbesteuer zu den hiesigen Gemeindeforderungen beizutragen.

§ 2. Staatsangehörige, welche keinen wesentlichen Wohnsitz im Lande haben, aber eine directe Staatssteuer in Leipzig entrichten, haben die den Gemeindegliedern obliegenden Zuschläge zur Staatssteuer nach der halben Höhe zu entrichten, sofern es sich dabei nicht um ein hier betriebenes Gewerbe oder einen hier gelegenen Grundbesitz handelt, welchen falls jene Personen als Gemeindeglieder die Zuschläge zur Gewerbe- oder Grundsteuer voll zu bezahlen haben.

Vorstehende Bestimmung leidet auch auf unselbstständige Personen Anwendung.

§ 3. Selbstständige Staatsangehörige, welche sich nur vorübergehend im Stadtbezirke aufhalten, unterliegen bei mehr als dreimonatiger Dauer dieses Aufenthalts, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, der Veranlagung mittelst Zuschläge zu ihren im Königreich Sachsen bezahlten Staatssteuern nach der halben Höhe der von Gemeindegliedern erhobenen Zuschläge, und zwar in der Weise, daß deren Anlagepflicht mit dem der Vollendung eines dreimonatigen Aufenthalts zunächst folgenden Anlagetermine beginnt und mit dem nächsten Termine nach Aufgabe des hiesigen Aufenthalts wieder hinwegfällt.

Beziehen solche hier nur vorübergehend aufhältliche, aber anlangesrichtig gewordene Staatsangehörige ihr Einkommen ausschließlich von auswärtigem Grundbesitz oder dergleichen Gewerbebetriebe, so gilt auch betreff ihrer die nachstehende unter § 5 getroffene Bestimmung, jedoch nur in dem Verhältnisse, wie dieselben Vorstehendem nach überhaupt zu den hiesigen Anlagen heranzuziehen sind.

§ 4. Selbstständige Personen, welche eine ständige Wohnung hier besitzen, haben, auch wenn sie dieselbe in der Regel nicht während des ganzen Jahres, sondern nur während eines Theils desselben, z. B. während des Winters, thätiglich bewohnen, doch ebenso, wie andere Gemeindeglieder, zu den städtischen Anlagen voll beizutragen.

§ 5. Wenn hiesige Einwohner oder hier ihren Sitz habende juristische Personen ihr Einkommen nur von auswärtigem Grundbesitz oder dergleichen Gewerbebetriebe beziehen, so ist auch deren auswärtiger Grundbesitz oder dergleichen Gewerbebetrieb zur Mithilfeleistung bei den hiesigen Communalanlagen zu ziehen, und zwar, wenn dieser Grundbesitz oder Gewerbebetrieb im Königreich Sachsen mit Staatssteuer belegt ist, mittelst der üblichen Zuschläge zur Staatssteuer, wenn jenes aber nicht der Fall ist, nach folgenden Grundsätzen:

Die betreffenden Personen werden nach Analogie der über die Rentensteuer bestehenden Bestimmungen zur Declaration ihres Einkommens durch die Stadt-Steuer-Einnahme angefordert und, dafern sie dieser Aufforderung binnen 8 Tagen nicht oder nicht genügend Folge leisten, durch die der Ortsabgabungs-Commission angehörigen Mitglieder des Rathes und der Stadtverordneten für das laufende Jahr frei eingeschätzt. Ueber Reclamationen gegen diese Einschätzung entscheidet in erster Instanz der Rath. Gegen dessen Entscheidung steht der in Communalabgabefachen geordnete Instanzenweg offen. Mit Eintritt der staatlichen Besteuerung derjenigen Personen, welche einem der Bundesstaaten, in denen das Bundesgesetz vom 13. Mai 1870 wegen Befreiigung der Doppelbesteuerung Geltung hat, nicht angehören, werden die städtischen Abgaben von denselben in Form des Zuschlags zu den Staatssteuern erhoben.

§ 6. Findet ein Gewerbebetrieb, obgleich nur eine Hauptniederlassung an einem andern Orte besteht, dennoch als Zweiggeschäft, sei es auch nur als Verkaufskommission, ständig zugleich hier statt, so ist nach Verhältnis der Ausdehnung dieses Zweiggeschäftes, auch wenn sich für dasselbe ein besonderer Staatssteuerbetrag im Ortssteuerkataster nicht eingestellt findet, ein Beitrag zu den hiesigen Gemeindeforderungen zu gewähren.

Der Betrag des Zweiggeschäftes wird in diesen Fällen ebenfals mittelst des im zweiten Theile des § 5 angegebenen Verfahrens festgestellt.

§ 7. Die Leipzig-Göschwitz-Meißener Eisenbahn-Gesellschaft wird nach ein Viertel der ihr im Königreiche Sachsen anfallenden Gewerbesteuer zu den hiesigen Gemeindeforderungen verortnet.

Der Verfassungsausschuß (Referent: Herr Vizevorsteher Dr. Schill) stellt hierzu folgende Anträge:

- 1) dem § 1 folgende Fassung zu geben: Unselbstständige Personen, soweit deren Vermögen nicht dem Nießbrauche einer andern Person unterworfen ist, haben, dafern sie hier wesentlich wohnhaft sind, nach Maßgabe der hierorts zu entrichtenden Personal-Steuer die Hälfte der den Gemeindegliedern obliegenden Zuschläge als Anlagen zu entrichten. Sind dergleichen unselbstständige Personen im Stadtbezirke ein Grundstück, oder wird für ihre Rechnung hier ein selbstständiges Gewerbe betrieben, so tragen dieselben nach Maßgabe der betreffenden Staatsgrund- und Gewerbesteuer in der nämlichen Weise wie die Gemeindeglieder zu den hiesigen Gemeindeforderungen bei, gleichviel ob sie hier oder an einem andern Orte des Landes ihren wesentlichen Wohnsitz haben,
2) die §§ 2, 3 und 4 nach dem Entwurfe des Rathes zu genehmigen,
3) in § 5 Absatz 1 zwischen den Worten: „mit Staatssteuer belegt ist mittelst der“ und ähnlichen Zuschläge zur Staatssteuer einzuschalten „Hälfte der“,
4) in § 5 Absatz 2 hinter den Worten: „für das laufende Jahr frei eingeschätzt“ einzuschalten: „jedoch mit der Beschränkung, daß nur die Hälfte der aus der Declaration oder Einschätzung sich ergebenden Steuerföge zu entrichten ist“,
5) Am Schlusse des § 5 hinzuzufügen: dergestalt, daß die Hälfte der sonst üblichen Zuschläge zu entrichten ist.

Bei der Begründung dieser Anträge bemerkt der Herr Referent ad 1, daß der Ausschuß die Motivierung des Rathes, soweit Unselbstständige, welche hier wohnhaft sind, in Frage kommen, nicht als zutreffend erachten konnte, daß es ihm vielmehr in der Natur der Sache zu liegen schien, daß Unselbstständige keineswegs in der Lage sind, in gleicher Weise nach allen Richtungen hin an den Wohlthaten des Gemeindeförderungsbundes zu participiren, wie Selbstständige. Dazu komme, daß Selbstständige ihren Wohnort frei wählen und wechseln, also auch sich durch den Wechsel des Wohnortes den ihnen zu hoch scheinenden Abgaben entziehen können, während Unselbstständige dies nicht können. Für Letztere sei der Wohnort ein sogenannter notwendiger. Daher scheine es gerechtfertigt, die Personalsteuer-Zuschläge den Unselbstständigen auf die Hälfte zu ermäßigen.

Anderst stehe es, wenn für Unselbstständige ein Gewerbe betrieben werde, oder wenn sie Grundbesitz hätten, ohne hier zu wohnen. In Betreff des Gewerbebetriebes und des Grundbesitzes sei ihre Teilnahme an den Wohlthaten des Gemeindeförderungsbundes die gleiche wie bei Selbstständigen. Wenn Unselbstständige daraufhin zu Gemeindeforderungen herangezogen werden dürfen, — was allerdings dem Ausschusse nach dem Wortlaute der revidirten Städte-Ordnung nicht ganz zweifellos erschienen sei, ohne daß er jedoch diesen Zweifel auf seine Entschlüsse hätte einräumen wollen —, so empfehle sich gleiche Veranrechnung wie bei Selbstständigen.

(Schluß folgt.)

Januar,

„Harmonia“, „großer Horn“.

Monat Jänner, Januarus, hat seinen Namen von einer der vornehmsten Gottheiten des alten Roms. Der Heilige desselben Namens, bei Zeiten als Bischof von Benevent auf Erden wandelnd, unter Kaiser Diocletian als Märtyrer eines unnatürlichen Todes gestorben, hat Nichts mit dem Monat gemein. Keapel beherbergt in der nach dem 1. Januarus benannten Rathshalle die Gebirge desselben und verehrt ihn als Schutzheiligen, als welcher er eigentlich jährlich zwei Mal buchstäblich blutige Wunder zu leisten hat.

Gott Janus, ursprünglich ein Licht- und Sonnengott, war der Genius alles Ursprungs und Anfangs. Von ihm bekam Januarus als der von Roma eingeführte erste Monat des Jahres die Bezeichnung, ihm war der Monat geweiht, ihm war der bekannte, in Friedenszeiten geschlossene, in Kriegskämpfen dagegen, d. h. leider in der Regel, offene Tempel in Rom gewidmet. Gott Janus sollte sinnbildlich das heißen, was bei jeder Mobilmachung als Schutzgott Roms mit dem Heere hinaus zu Felde und lehrte mit demselben nach dem Kriege wieder heim. Janus war wenig dabeim.

Astronomisch betrachtet steht Januar unter der Herrschaft des „Wassermanns“.

Als des Jahres kältester Monat angesehen, wurde er Eismonat, sonst „Hartmonat“, der „große Horn“, genannt. Karl der Große wollte ihn als „Wintermonat“ bezeichnen lassen. — Der 28. Januar ist der Tag (Todesstag) des großen Karolingers selbst.

Oben ist bereits von den Beziehungen des St. Januarus (San Gennaro) zur Reichstadt gesprochen worden. Von Neapel nach Sicilien führt uns der Name des nach ihm benannten Ordens, der einer Prinzessin von Sachsen seine Entstehung, wenn auch nur indirect, verdankt. Marie Amalie von Sachsen vermählte sich mit Carlos III. von Spanien. Dieser Jesuitenfeind stiftete zum Andenken an diesen Bund am 6. Juli

*) Eingegangen bei der Redaction des Tagesblattes am 19. December.

normals Goejes, Bergmann & Co.

tr.

ens

on